

**Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2023****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
23.11.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2023 (Alternative \_\_) fest.

**Begründung:**

Für den Bereich Bestattungswesen werden für das Jahr 2023 zwei alternative Gebührenberechnungen vorgelegt.

Alternative 1 beinhaltet im Gegensatz zu Alternative 2 zusätzliche Ausgaben in Höhe von 35 T€ für die Unterhaltung der Friedhofswege (enthalten in Erstattungen Leistungen des Baubetriebshofes, Sachkosten). Die Mittel sollen dazu verwendet werden, den hohen Eingrünungsgrad der gesplitteten Wege auf den Friedhöfen zu verringern. Für jeden Friedhof stehen somit durchschnittlich knapp 4.000 € für diese Arbeiten zur Verfügung.

Insgesamt bleiben die Gesamtausgaben für das Bestattungswesen im Vergleich zum Jahr 2022 relativ stabil (- 5.019 € bei Alternative 1 bzw. - 35.019 € bei Alternative 2).

Bei beiden Alternativen sind die größten Veränderungen im Bereich der Verzinsung des Anlagekapitals (- 72.144 €) festzustellen. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagevermögens wurde auf 3,25 % reduziert (statt bisher 4,5 %). Damit wird auf die Rechtsprechungsänderung des OVG NRW im Mai dieses Jahres und die voraussichtliche Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) reagiert. Demnach wird ab sofort der 30-jährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz jeweils ohne einen Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate verwendet.

Weitere größere Ausgabeveränderungen liegen im Bereich der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Alternative 1: + 74.697,00 € , Alternative 2: + 44.697 €).

Dies liegt bei beiden Alternativen u. a. an den steigenden Personalkosten (+ 40.760 €). Ein Teil dieser Steigerung ist auf die anzunehmende tarifliche Erhöhung der Gehälter zurückzuführen. Weiterhin wurde der Stundenaufwand im Bereich Personal des Baubetriebshofes aufgrund des Mittelwerts der letzten 5 Jahre nach oben angepasst.

Bei der Alternative 1 wurde zudem bei der Position „Erstattungen für die Leistungen des Baubetriebshofes“ der Ansatz für die Sachkosten wie bereits beschrieben um 35 T€ auf 100 T€ erhöht. Neben der Wegeunterhaltung umfasst diese Position sämtliche (Fremd-)Leistungen für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen einschließlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Im Bereich des Grundstücks- und Gebäudemanagements wurde der Ansatz für die Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen an die Ergebnisse der Vorjahre (2017 - 2021) angepasst (- 52.383 €). Die Veränderung der Position Bewirtschaftung der Friedhöfe und Hallen (+ 49.850 €) ist den gestiegenen Energiekosten zuzuschreiben.

Insgesamt können die Gebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräber) für Erd- und Urnenbestattungen im kommenden Jahr bei der Alternative 1 in etwa gleich gehalten werden, bei der Alternative 2 sogar noch gesenkt werden. Dies liegt insbesondere daran, dass neben der fast gleich bleibenden Ausgabenseite im Jahr 2021 im Bereich des Bestattungswesen insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von rd. 145 T€ erwirtschaftet werden konnte (2019 = Kostenüberdeckung von rd. 10 T€, 2020 = Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 43 T€). Diese werden 2023 zu jeweils einem Drittel gem. den Vorgaben des KAG NRW angerechnet.

Bei der Alternative 1 liegt die Veränderungen beim Erwerb von Wahlgrabstätten bei + 1 bis + 2 %, bei Alternative 2 bei - 1 bis - 4%.

Die Nutzungsrechte für Reihengräber sinken bei Alternative 1 um 2 bis 7 %, bei Alternative 2 stärker, nämlich um 1 bis 9 Prozent.

Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische können bei beiden Alternativen aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage und den geringen Investitionskosten im kommenden Jahr um rd. 22 % gesenkt werden.

Die einzige umfangreichere Gebührenerhöhung ist für die Wahlgrabstätten im Begräbniswald vorgesehen (+ 14 % bzw. 12 %). Hier ist im kommenden Jahre die Fortführung der bereits in diesem Jahr begonnenen Arbeiten zur Erschließung einer sich an die jetzigen Bereich anschließenden Fläche vorgesehen, da die Nachfrage für diese Grabart nach wie vor überdurchschnittlich hoch ist.

Die Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen kann bei beiden Alternativen erheblich gesenkt werden (-13 % bzw. 26 %). Die Gebühren für die Reinigung der Friedhofshallen steigen aufgrund der gestiegenen Kosten der Dritter bei beiden Alternativen zwischen 14 % und 33 %.

Die Gebühren für die Grabpflege und Sonstiges bleiben bei beiden Alternativen größtenteils gleich zum Vorjahr. Allerdings können die Gebühren für die gärtnerische Pflege von Grabstätten und für die Genehmigung von Grabmalen aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gesenkt werden (- 28 % bzw. - 25 %).

Weitere Einzelheiten sowie die Entwicklung der einzelnen Gebühren können aus der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 entnommen werden.

Die Arbeitsgruppe „Straßenreinigung und Friedhöfe“ hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 empfohlen, den Ansatz für die Wegeunterhaltung zu erhöhen und die Gebührensätze möglichst gleich zu belassen. Diese Empfehlung ist in Alternative 1 nachvollzogen.

## **Anlage/n:**

Alternative 1 - Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023

Alternative 2 - Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023